

99

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 105/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Obana N [REDACTED] .
[REDACTED] L [REDACTED] M [REDACTED], Schweden,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm
in der Sitzung vom 11. Mai 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Die Rente der Klägerin ist nach der 7. ÄnderungsVO zur 2. DV-BGG neu festgesetzt worden. Nach Art. II Abs. 3 dieser Verordnung sind die Entschädigungsorgane bei der erneuten Entscheidung über den Anspruch an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen der vor Verkündung der Änderungsverordnung ergangene unanfechtbare Bescheid oder die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung beruht. Die Feststellung des Geburtsdatums ist solche eine tatsächliche Feststellung. Ebenso wie im Falle des Art. III Nr. 2 Abs. 3 BGG-Schluss gilt auch hier die Bindung an die früheren tatsächlichen Feststellungen uneingeschränkt. Nur wenn diese Feststellungen unter Verletzung der Grundsätze von Treu und Glauben getroffen worden sind, greift die Bindungswirkung nicht ein (BGH RmW 1969, 283 Nr. 32). Wenn ein Antragsteller wie hier die Klägerin bewusst unrichtige Angaben über tatsächliche Verhältnisse gemacht hat, kann er daraus zu seinen Gunsten nicht das Recht herleiten, daß die allgemein angeordnete Bindung an die getroffenen Feststellungen ausnahmsweise entfällt. Auch eine Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit im Sinne von § 319 ZPO kommt hier nicht in Betracht. Berichtigt werden können nur versehentliche Unstimmigkeiten, wenn also Wille und Ausdruck von einander abweichen. Daran fehlt es, wenn wie hier die Unrichtigkeit dadurch zustande gekommen ist, daß eine Partei bewusst falsche Angaben gemacht und das Gericht dies nicht erkannt hat.

Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, daß die Entschädigungsbehörde in ihrem Änderungsbescheid vom 9. Juni 1967 das berichtigte Geburtsdatum zugrunde gelegt hat. Eine Bindungswirkung kommt diesem Anspruch schon deshalb nicht zu, weil die Behörde den weitergehenden Anspruch aus anderen Gründen abgelehnt hat. An die Beurteilung einzelner Elemente des Anspruchs

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

99

- 4 -

durch die Behörde sind die Entscheidungsgesichte nicht gebunden, wenn Gegenstand des Rechtsstreits der weitergehende Anspruch als solcher ist.

Bei dieser Rechtslage kommt es auf die weitere Frage, ob der Zuschlag nach § 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 2. DV-BEG auch zu gewähren ist, wenn bereits die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als 80 vom Hundert beträgt, nicht mehr an. Denn die Behörde hat der Klägerin nicht weniger anerkannt, als ihr bei richtiger Gesetzesanwendung zugestanden hätte.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS